

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/5498, 14/7044

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1996 (GVBl S. 126, BayRS 282-1-1-UK/WFK), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift im ersten Abschnitt 1. Titel erhält folgende Fassung: „Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis“
2. Art. 3 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

¹Es besteht vorbehaltlich des Satzes 2 ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Stiftung einen rechtswidrigen oder das Gemeinwohl gefährdenden Zweck verfolgen soll,
 2. die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens nicht gesichert erscheint oder
 3. eine sonstige auf Rechtsvorschriften beruhende Voraussetzung für die Errichtung einer Stiftung nicht erfüllt ist.“
4. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

¹Hat eine Stiftung die Rechtsfähigkeit erlangt, ist ihre Entstehung von der Genehmigungsbehörde im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung umfasst folgende Angaben:

1. Name der Stiftung,
2. Rechtsstellung und Art,
3. Sitz,
4. Zweck,
5. Stiftungsorgane,
6. gesetzliche Vertretung,
7. Name des Stifters,
8. Zeitpunkt der Entstehung,
9. Anschrift der Stiftungsverwaltung.

³Auf Antrag des Stifters ist auf die Angabe seines Namens zu verzichten.“

5. Es wird folgender Art. 7 a eingefügt:

„Art. 7 a

(1) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung führt ein allgemein zugängliches Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen in Bayern mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen (Stiftungsverzeichnis).

(2) ¹In das Stiftungsverzeichnis ist jede Stiftung mit den Angaben nach Art. 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 aufzunehmen. ²Änderungen zu diesen Angaben haben die Stiftungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Genehmigungsbehörden übermitteln dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung alle Angaben, die für die Führung des Stiftungsverzeichnisses erforderlich sind.“

6. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

(1) ¹Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen (Stiftungsvermögen), ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) ¹Das Stiftungsvermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. ²Im Rahmen des Satzes 1 soll der Erlös für veräußerte Grundstücke wieder in Grundstücken angelegt werden.“

7. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(Zuschüsse)“ wird gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Die Zuführung von Erträgen zum Stiftungsvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.“
8. Art. 13 wird aufgehoben.
9. In Art. 14 Satz 1 werden die Worte „des Stiftungsvermögens“ durch die Worte „der Stiftung“ ersetzt.
10. In Art. 16 Abs. 2 wird die Verweisung „Art. 7“ durch „Art. 7 Satz 1“ ersetzt.
11. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unterstehen“ die Worte „mit Ausnahme der staatlich verwalteten Stiftungen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Als oberste Stiftungsaufsichtsbehörden sind zuständig
1. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Stiftungen, die der Wissenschaft, der Forschung, der Kunst, der Denkmalpflege oder der Heimatpflege gewidmet sind,
 2. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für Stiftungen, die der Religion, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Sport gewidmet sind,
 3. das Staatsministerium des Innern für alle übrigen Stiftungen.“
12. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Dabei überprüft sie insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind die Zusammensetzung der Organe der Stiftung und etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.“
13. In Art. 22 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Das zur Vertretung allgemein zuständige Organ kann von den Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 durch die Stiftungssatzung allgemein oder für den Einzelfall befreit werden.“
14. Art. 24 erhält folgende Fassung:
 „Art. 24
- ¹Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres soll die Stiftung einen Voranschlag aufstellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. ²Durch die Stiftungssatzung kann auf die Aufstellung eines Voranschlags verzichtet werden.“
15. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 „(1) ¹Die Stiftungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. ²Die Buchführungsart können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
- c) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten ein Rechnungsabschluss zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. ²Diese hat die Rechnung zu prüfen und zu verbescheiden. ³Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn aufgrund vorausgegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. ⁴Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Rechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen.“
- d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ das Wort „einen“ eingefügt; die Worte „seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse (Stiftungsmittel)“ werden durch die Worte „seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „der Stiftungsmittel“ durch die Worte „seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „ein entsprechender Bestätigungsvermerk“ durch die Worte „eine entsprechende Bescheinigung“ und „Absatz 2 Satz 2“ durch „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
16. Art. 27 erhält folgende Fassung:
 „Art. 27
- (1) ¹Der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen
1. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, welche nachhaltig den Wert der Zustiftung übersteigt, oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als die Hauptstiftung dienen;
 2. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;

3. der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

²Was in Satz 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. ³Soweit eine wesentliche Veränderung im Sinn von Satz 1 Nr. 2 ein Baudenkmal, ein Bodendenkmal oder ein eingetragenes bewegliches Denkmal betrifft, enthält eine hierfür nach dem Denkmalschutzgesetz erforderliche Erlaubnis oder eine an deren Stelle tretende Baugenehmigung oder baurechtliche Zustimmung zugleich die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2.

(2) ¹Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind rechtzeitig vorher anzuzeigen

1. die Aufnahme eines Darlehens, sofern es nicht zur Schuldentilgung dient oder zur Bestreitung fälliger Ausgaben erforderlich ist und innerhalb des gleichen Geschäftsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt werden soll,
2. Rechtsgeschäfte, die mit einem Gesamtaufwand von mehr als 20 v.H., mindestens aber 100.000 Euro, oder bei jährlich wiederkehrenden Leistungen von mehr als zehn v.H., mindestens aber 70.000 Euro, der Erträge aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens verbunden sind, die in der nach Art. 25 zuletzt verbeschiedenen oder überprüften Jahresrechnung ausgewiesen sind; das gilt nicht für Vermögensumschichtungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung (Art. 10 Abs. 2 Satz 1),
3. Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist; das gilt nicht, soweit eine Befreiung nach Art. 22 Abs. 2 vorgesehen ist.

²Erhebt die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats Einwendungen, können die angezeigten Rechtsgeschäfte vollzogen werden. ³Für Rechtsgeschäfte nach Satz 1 soll die Stiftungsaufsichtsbehörde allgemein auf eine Anzeige verzichten, wenn es die ordnungsgemäße Verwaltung einer Stiftung erfordert.“

17. Art. 28 wird aufgehoben.

18. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Vom Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes gelten für diese Stiftungen nur die Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 19, 20, 22, 26 und 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsichtsbehörde tritt.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

19. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verwirklichung“ durch das Wort „Erfüllung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Art. 13“ gestrichen.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

20. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Erlass allgemeiner Vorschriften über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen ist Aufgabe der Kirchen.“

21. Art. 33 wird aufgehoben.

22. In Art. 41 wird „Art. 33“ durch „Art. 32 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt; die Worte „mit Ausnahme des Art. 28“ werden gestrichen.

23. In Art. 43 wird „Art. 25 Abs. 1“ durch „Art. 25 Abs. 2“ ersetzt.

24. Art. 44 erhält folgende Fassung:

„Art. 44

Die obersten Stiftungsaufsichtsbehörden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1) werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren bei der Genehmigung von Stiftungen, Satzungsänderungen sowie genehmigungs- und anzeigepflichtigen Handlungen zu regeln,
2. die Mitwirkungspflichten der Stiftungen bei der Rechnungsprüfung nach Art. 25, insbesondere die vorzulegenden Nachweise und Belege festzulegen,
3. die Berufung und die Zusammensetzung des Landesausschusses für das Stiftungswesen zu bestimmen.“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (AVBayStG) vom 15. Juli 1999 (GVBl S. 346, BayRS 282-1-1-1-UK/WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „und Anzeigen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 wird „Art. 27“ durch „Art. 27 Abs. 1“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für Anzeigen nach Art. 27 Abs. 2 gilt Absatz 1 entsprechend. ²Einen allgemeinen Verzicht nach Art. 27 Abs. 2 Satz 3 sollen die Stiftungsaufsichtsbehörden insbesondere bei Stiftungen mit erheblichem Stiftungsvermögen und bei wiederkehrenden Leistungen und Rechtsgeschäften erklären.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
 - c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird „Art. 25 Abs. 1“ durch „Art. 25 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Im neuen Absatz 2 wird „Art. 25 Abs. 2 Satz 2“ durch „Art. 25 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
3. § 5 wird aufgehoben.

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (AVBayStG) können aufgrund der Ermächtigung des Art. 44 des Bayerischen Stiftungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2001 in Kraft.

(2) Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayStG ist bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Betrags von 100.000 Euro ein Betrag von 195.000 DM, anstelle des Betrags von 70.000 Euro ein Betrag von 135.000 DM gilt.

§ 5

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Stiftungsgesetz mit neuer Artikelfolge und die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

Böhm